

## ÜBERSETZUNG

|                                       |
|---------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnissnr. 439          |
| Urteil Nr. 63/93<br>vom 15. Juli 1993 |

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen - sechste Kammer - in seinem Urteil vom 8. Oktober 1992 in Sachen E. Van Daele gegen das Landesamt für Altersversorgung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden L. De Grève und dem Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 8. Oktober 1992 hat das Arbeitsgericht Antwerpen - sechste Kammer - folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Stellt die in Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Renten der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands) festgelegte gesetzliche Regelung einen Verstoß gegen das in den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung verankerte Gleichheitsprinzip und Diskriminierungsverbot dar, soweit Artikel 2 § 2 1° des Gesetzes vom 20. Juli 1990 bestimmt, daß die Altersrente der männlichen Berechtigten, die Anspruch auf vertragsmäßigen Vorruhestand haben, frühestens am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Alter von 65 Jahren erreicht wird, eintritt, während gemäß den übrigen Bestimmungen des vorgenannten Artikels 2 für alle anderen Berechtigten die Altersrente am ersten Tag des Monats, der auf den 60. Geburtstag folgt, eintreten kann? ».

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

E. Van Daele, klagende Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan, ist im Alter von 57 Jahren in den vertragsmäßigen Vorruhestand getreten.

Er hat nachher beim Landesamt für Altersversorgung einen Antrag auf Erlangung einer Altersrente ab 60 Jahren gestellt. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, daß der Betroffene bereits ein vertragsmäßiges Vorruhegehalt erhält und erst ab 65 Jahren Anspruch auf eine Altersrente hat.

Der Betroffene hat diese Entscheidung beim Arbeitsgericht angefochten.

Im Verweisungsurteil vom 8. Oktober 1992 hat das Arbeitsgericht festgestellt, daß Artikel 2 § 2 1° des Rentengesetzes vom 20. Juli 1990 auf die Situation des Betroffenen als männlichen Beziehers eines vertragsmäßigen Vorruhegehaltes anzuwenden ist und der Betroffene daher erst ab 65 Jahren eine Altersrente beanspruchen kann.

Das verweisende Rechtsprechungsorgan wies jedoch darauf hin, daß der Betroffene zu der einzigen Kategorie von Beteiligten gehört, die ihre Altersrente nicht beim Vollenden des 60. Lebensjahres einsetzen lassen können.

Auf gleichlautende Stellungnahme des Arbeitsauditorats hin hat das Rechtsprechungsorgan von Amts wegen beschlossen, eine präjudizielle Frage über die Vereinbarkeit der Unterscheidung zwischen männlichen Berechtigten, die Anspruch auf vertragsmäßigen Vorruhestand haben und erst ab 65 Jahren in den Ruhestand treten können, und allen anderen Berechtigten, deren Altersrente ab 60 Jahren einsetzen kann, mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung zu stellen.

### III. Verfahren vor dem Hof

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 21. Oktober 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 Absätze 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben am 22. Oktober 1992 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 5. November 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. November 1992.

Der Ministerrat und das Landesamt für Altersversorgung haben mit Einschreibebriefen vom 21. bzw. 22. Dezember 1992 jeweils einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 8. Januar 1993 notifiziert.

Durch Anordnung vom 19. April 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. Oktober 1993 verlängert.

Durch Entscheidungen vom 4. Februar 1993 und 19. April 1993 wurde infolge der jeweiligen Ernennung der Herren F. Debaedts und M. Melchior zum Vorsitzenden die Besetzung um die Richter G. De Baets und P. Martens ergänzt.

Durch Anordnung vom 1. Juni 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 22. Juni 1993 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit Einschreibebriefen vom 1. Juni 1993 notifiziert.

Auf der Sitzung vom 22. Juni 1993 unter dem Vorsitz des Richters L. De Grève in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden F. Debaedts

- erschien
- . RA N. Weinstock, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und P. Martens Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### IV. In rechtlicher Beziehung

A.1.1. Der Ministerrat weist in seinem Schriftsatz zunächst darauf hin, daß der vertragsmäßige Vorruhestand durch den Tarifvertrag Nr. 17 vom 19. Dezember 1974 eingeführt worden sei. Der Ministerrat legt dar, daß es sich nicht um eine Rentenregelung handle, sondern vielmehr um eine spezifische Regelung, durch welche älteren Arbeitnehmern, die entlassen werden, eine Vergütung erteilt werde, die sich aus einem Arbeitslosengeld und einer ergänzenden Leistung durch den letzten Arbeitgeber zusammensetze.

A.1.2. Die im Rentengesetz vom 20. Juli 1990 beibehaltenen Abweichungen von der Regel, der zufolge man ab 60 Jahren in den Ruhestand treten kann, beruhen nach Ansicht des Ministerrates auf dem Willen, das Sozialstatut klar abgegrenzter Kategorien von Arbeitnehmern aufrechtzuerhalten.

Der Verfasser des Schriftsatzes betont, daß die Gewährung einer zusätzlichen Leistung im Rahmen des vertragsmäßigen Vorruhestands mit dem wirklichen Bezug von Arbeitslosenunterstützung verbunden sei. Da Frauen nach dem Alter von 60 Jahren keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung mehr hätten, könnten sie nach diesem Alter genausowenig Anspruch auf ein Vorruhegehalt erheben.

Die Beibehaltung der Unterscheidung bei der Ermittlung der Laufbahn für Frauen und Männer mittels eines Bruchs, dessen jeweiliger Nenner 40stel bzw. 45stel ist, und die Gleichstellung der Vorruhestandszeiträume mit tatsächlich geleisteten Arbeitszeiträumen für die Bestimmung der Laufbahn haben den Gesetzgeber nach Ansicht des Ministerrates dazu veranlaßt, die Rechte der männlichen Vorruheständler nach dem Alter von 60 Jahren zu schützen.

A.1.3. Der Ministerrat behauptet des weiteren, der Gesetzgeber habe mit Recht bestimmen können, daß die Lasten des vertragsmäßigen Vorruhestands weiterhin zum Teil von den Arbeitgebern, zum Teil mit den Geldern der Arbeitslosenunterstützung, und nicht mit den Mitteln des Rentensystems für Arbeitnehmer finanziert werden.

A.1.4. Der gemachte Unterschied liege außerdem in dem Bemühen begründet, zu verhindern, daß im vertragsmäßigen Ruhestand befindliche Personen dazu angeregt werden, auf ihre Ansprüche zu verzichten und vorzeitig die übliche Altersrente zu beantragen, was die Ausgangspunkte des vertragsmäßigen Systems selbst untergraben würde.

Der Ministerrat vertritt abschließend die Meinung, daß die besondere Regelung nach Artikel 1 § 2 1° des Rentengesetzes vom 20. Juli 1990 auf objektiven und angemessenen Gründen beruhe und daher nicht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz stehe.

A.2.1. Auch das Landesamt für Altersversorgung gelangt in seinem Schriftsatz zu dem Schluß, daß die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten sei.

Das Landesamt ist der Auffassung, daß es notwendig gewesen sei, eine besondere Lösung für eine eher beschränkte Gruppe von Personen zu finden, die aus freiem Willen aus dem Arbeitsprozeß ausgestiegen seien und sich in einer deutlich günstigeren Situation befänden als die unfreiwillig Arbeitslosen.

Im Schriftsatz wird betont, daß die ungleiche Behandlung im öffentlichen oder allgemeinen Interesse begründet liegen könne. Die im Gesetz vom 20. Juli 1990 enthaltene Regelung beruhe auf der Optimierung der verfügbaren Mittel, unter Berücksichtigung der Bestrebungen der Vorruheständler selbst.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Renten der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands mit den Artikeln 6 und 6bis der

Verfassung, soweit die männlichen Bezieher eines vertragsmäßigen Vorruhegehaltes gemäß Artikel 2 § 2 1° erst in den Ruhestand treten können, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, während für alle anderen Berechtigten die Altersrente im Prinzip einsetzen kann, sobald sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der vollständige Artikel 2 lautet folgendermaßen:

« § 1. Der Ruhestand setzt ein am ersten Tag jenes Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Berechtigte ihn beantragt, und frühestens am ersten Tag jenes Monats, der auf den Monat folgt, in dem er das Alter von 60 Jahren erreicht.

§ 2. In Anweichung von § 1 setzt der Ruhestand jedoch frühestens am ersten Tag jenes Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem

1° der männliche Bezieher eines vertragsmäßigen Vorruhegehaltes das Alter von 65 Jahren erreicht. Der König legt in einem im Ministerrat beratenen Erlaß die Bedingungen fest, unter denen ähnliche Vorteile, die von einem Arbeitgeber zur Durchführung eines Einzelabkommens zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer in welcher Form und unter welcher Bezeichnung auch immer gewährt werden, mit dem vorgenannten vertragsmäßigen Vorruhegehalt gleichgestellt werden;

2° der Berechtigte das Alter von 55 Jahren erreicht, wenn es sich um den Ruhestand wegen Beschäftigung als Untertagearbeiter handelt;

3° der Berechtigte eine gewöhnliche und hauptsächliche Beschäftigung als Berg- oder Steinbrucharbeiter im Untertagebau während fünfundzwanzig Jahren nachweist.

§ 3. Der König bestimmt, in welchen Fällen die Ansprüche auf die kraft dieses Artikels gewährte Altersrente von Amts wegen geprüft werden. »

Im Streitfall, der zur präjudiziellen Frage Anlaß gegeben hat, handelt es sich um einen männlichen Bezieher eines vertragsmäßigen Vorruhegehaltes, der sich darüber beschwert, daß er nicht mit 60 Jahren in den Ruhestand treten kann.

Zur Beantwortung der unterbreiteten präjudiziellen Frage braucht der Hof dem spezifischen Vergleich - innerhalb der Kategorie der vertragsmäßigen Vorruheständler - zwischen männlichen und weiblichen Berechtigten keine Prüfung zu widmen, was auch eine Beurteilung der Übereinstimmung der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 6 und 6*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 119 EWG-Vertrag in der vom EuGH vermittelten Auslegung mit sich brächte.

Aus dem konkreten Sachverhalt sowie aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage geht nämlich hervor, daß lediglich die Unterscheidung zwischen einem Bezieher des vertragsmäßigen Vorruhegehaltes und allen anderen Berechtigten, die Anspruch auf Altersrente ab 60 Jahren erheben, in Frage gestellt wird.

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3. Der infolge von Artikel 2 § 2 1° des Rentengesetzes vom 20. Juli 1990 zu machende Unterschied zwischen männlichen Beziehern eines vertragsmäßigen Vorruhegehaltes und anderen Berechtigten, soweit der Ruhestand ersterer erst beim Erreichen des Alters von 65 Jahren einsetzen kann, während letztere ab 60 Jahren in den Ruhestand treten können, beruht auf einem objektiven Kriterium, das mit dem verfolgten Zweck zusammenhängt.

Das System des vertragsmäßigen Vorruhestands rührt von anderen Erwägungen her als diejenigen, die zum System der Altersversorgung für Arbeitnehmer geführt haben, und beruht auf einem unterschiedlichen Finanzierungsmechanismus. Der Gesetzgeber kann mit Recht davon ausgehen, daß bei der Einführung eines flexiblen Rentenalters für Arbeitnehmer dem durch Tarifvertrag eingeführten System des vertragsmäßigen Vorruhestands, das eine soziale Errungenschaft darstellt, kein Abbruch getan werden darf.

Dieser Vorruhestand basiert auf dem durch königlichen Erlaß vom 16. Januar 1975 für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag Nr. 17 des Nationalen Arbeitsrates vom 19. Dezember 1974, dem zufolge der letzte Arbeitgeber den älteren Arbeitnehmern, die er im Rahmen des Vorruhestands entläßt, in Erwartung des Erreichens des Rentenalters, das im Prinzip auf 65 Jahre festgesetzt worden war, eine ergänzende Vergütung in Höhe von mindestens der Hälfte der Differenz zwischen dem Nettobezugsgehalt und der Arbeitslosenunterstützung zu bezahlen hat.

Wie aus den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer 1989-1990, Nr. 1175/7, S. 33) hervorgeht, hat der Gesetzgeber mit einer spezifischen Regelung für vertragsmäßige Vorruheständler verhindern wollen, daß die vom Arbeitgeber eingegangene Verpflichtung beeinträchtigt werden könnte und letztendlich die Finanzierung der jeweiligen Regelungen der Sozialversicherung in Gefahr käme, indem Beziehern eines vertragsmäßigen Vorruhegehaltes die Möglichkeit geboten würde, zu jedem beliebigen Zeitpunkt zwischen 60 und 65 Jahren in den Ruhestand zu treten.

So betrachtet, verfolgt die Bestimmung, die den Gegenstand der präjudiziellen Frage bildet, einen rechtmäßigen Zweck.

B.4.1. Des weiteren ist allerdings noch zu prüfen, ob diese Bestimmung für die Bezieher eines vertragsmäßigen Ruhegehaltes keine übermäßigen Folgen nach sich zieht.

B.4.2. Im Verweisungsurteil geht das Arbeitsgericht von der Erwägung aus, daß « das Einkommen, das sie (die männlichen Bezieher eines vertragsmäßigen Vorruhegehaltes) somit erwerben, nicht notwendigerweise höher (ist) als die Altersrente, die sie *per definitionem* ab Erreichen des Alters von 60 Jahren beziehen könnten ».

Daß es in bestimmten Fällen vorkommen kann, daß die aufgrund des vertragsmäßigen Vorruhestands gewährte Vergütung niedriger ist als die Leistung, die man als Altersrente erhalten würde, hängt von einer Gesamtheit von Faktoren ab, die der jeweiligen individuellen Lage inhärent sind und sich dem Einfluß des Gesetzgebers entziehen; dabei handelt es sich etwa um die Anciennität, das Gehalt des Betroffenen und den konkreten Inhalt des geltenden Tarifvertrags.

Außerdem hat der Vorruheständler, ehe er das Alter von 60 Jahren erreichte, unter der Regelung des vertragsmäßigen Vorruhestands eine wesentliche ergänzende Leistung genießen

können. Schließlich wird der Vorruhestandszeitraum bei der Bestimmung der den Altersrentenanspruch begründenden Laufbahn mit einem Beschäftigungszeitraum gleichgestellt.

Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber keine Maßnahme ergriffen, die wegen der vorgenannten, eventuellen Folge dem Zweck nicht angemessen wäre.

B.4.3. Im Verweisungsurteil geht das Arbeitsgericht des weiteren von der Erwägung aus, daß «die Bewegungsfreiheit des Vorruheständlers erheblich eingeschränkt (wird), und zwar in Anbetracht der nichtexportierbaren Beschaffenheit der Arbeitslosenunterstützung (...), während Altersrenten von Berechtigten, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, unbeschränkt exportierbar sind (...)».

Die fragliche gesetzliche Maßnahme verpflichtet die Bezieher eines vertragsmäßigen Vorruhegehaltes dazu, bis zum Alter von 65 Jahren in diesem Sozialversicherungssystem zu verbleiben, wobei alle damit einhergehenden Verpflichtungen zu erfüllen sind.

Da das System des vertraglichen Vorruhestands dasjenige der Arbeitslosenunterstützung überlagert, haben die Vorruheständler grundsätzlich den Erfordernissen gerecht zu werden, die sie erfüllen müssen, um Arbeitslosenunterstützung zu erhalten; dazu gehört auch die Verpflichtung, in Belgien zu wohnen.

Die Verpflichtung für vertragsmäßige Ruheständler, zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr in diesem System zu verbleiben, einschließlich der Verpflichtung, in Belgien zu wohnen, ist die unmittelbare Folge der fraglichen Gesetzesbestimmung.

Die vertragsmäßigen Vorruheständler haben jedoch nicht alle Bedingungen, die für Arbeitslose im Hinblick auf den Erhalt von Arbeitslosenunterstützung gelten, zu erfüllen, weil sie nicht mehr als Arbeitssuchende betrachtet werden. Aufeinanderfolgende königliche Erlasse - der erste vom 19. Februar 1975 und der neueste vom 7. Dezember 1992 - haben die Bezieher eines vertragsmäßigen Vorruhegehalts in mehreren Punkten von den grundsätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung befreit. Die Betroffenen wurden mittlerweile insbesondere befreit von dem Erfordernis, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein und jede passende Stelle anzunehmen, von der obligatorischen Eintragung als Arbeitssuchender, von der Voraussetzung,

arbeitsfähig zu sein, und von der Arbeitslosenkontrolle in der Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben.

Demgegenüber wurde für die vertragsmäßigen Vorruheständler keine Befreiung von der Verpflichtung erteilt, in Belgien zu wohnen.

Nachdem die vertragsmäßigen Vorruheständler von all jenen Erfordernissen befreit wurden, die ihre grundsätzliche Anwesenheit in Belgien rechtfertigen könnten, zeigt sich nicht, warum dennoch für sie - im Gegensatz zu denjenigen, die eine Altersrente beziehen - weiterhin die Bedingung gilt, der zufolge sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Belgien haben müssen und zudem tatsächlich in Belgien wohnen müssen. Dadurch wird ihre Bewegungsfreiheit im Vergleich zu den anderen Berechtigten im Alter zwischen 60 und 65 Jahren erheblich eingeschränkt, während es sich nicht zeigt, daß dies für die vom Gesetzgeber bezweckte Aufrechterhaltung des Nebeneinanderbestehens der Systeme des vertragsmäßigen Vorruhestands und der Altersversorgung erforderlich wäre.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 § 2 1° des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Renten der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands verstößt nicht gegen die Artikel 6 und *bis*, soweit er bestimmt, daß der Ruhestand eines männlichen Beziehers eines vertragsmäßigen Vorruhegehaltes frühestens am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er das Alter von 65 Jahren erreicht, einsetzt, während für alle anderen Berechtigten der Ruhestand am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sie das Alter von 60 Jahren erreichen, einsetzen kann, außer insofern, als dem Bezieher eines vertragsmäßigen Vorruhegehaltes die Verpflichtung auferlegt wird, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Belgien zu haben und zudem tatsächlich in Belgien zu wohnen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1993.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève